

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3023

vom 26. November 1996

Gemeinde Seltisberg, Bau- und Strassenlinienplan "Zagenacker", Mutationen zum Strassennetz- und Zonenplan Siedlung

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Seltisberg hat am 31. Mai 1996 den Bau- und Strassenlinienplan "Zagenacker" sowie die entsprechenden Mutationen zum Strassennetz- und Zonenplan Siedlung beschlossen. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 24. Juni bis 23. Juli 1996 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 25 vom 20. Juni 1996 und im Amtsanzeiger der Gemeinde Seltisberg vom Juni 1996 bekanntgegeben. Die auswärtigen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief (Postquittung vom 11. Juni 1996) benachrichtigt.

Während der Auflagefrist haben

- 

Einsprache erhoben.

Anlässlich der gesetzlich vorgeschriebenen Verständigungsverhandlung mit den Einsprechern konnte keine Einigung erzielt werden.

C. Mit Schreiben vom 29. Oktober 1996 unterbreitet der Gemeinderat Seltisberg die erwähnten Pläne zur regierungsrätlichen Genehmigung und ersucht um Abweisung der unerledigten Einsprache. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne sowie Zonen- und Strassennetzpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes sind solche Pläne unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich abänderbar (BGE 90 I 333). Nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen gelten hierfür die gleichen Verfahrensvorschriften und Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die obgenannten Pläne bzw. Mutationen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Recht-

mässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt. Eine Vorprüfung der Pläne erfolgte mit Schreiben des Amtes für Orts- und Regionalplanung (AOR) vom 18. März 1996. Den Forderungen und Empfehlungen der kantonalen Fachstelle konnte in der Folge Rechnung getragen werden. Die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse sind damit grundsätzlich erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

IV.

Unerledigte Einsprache:

1. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide über einen solchen Gemeindeversammlungsbeschluss zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, die unerledigte Einsprache mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

2. Im Baugesetz ist die regierungsrätliche Überprüfungsbefugnis unerledigter Einsprachen nicht speziell geregelt. Artikel 33 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 verlangt hingegen bei Einsprachen, die sich gegen Nutzungspläne richten - darunter fallen auch vorliegende Pläne bzw. deren Änderungen - die volle Überprüfung. Somit ist der Regierungsrat verpflichtet, bei unerledigten Einsprachen sowohl die Recht- als auch die Zweckmässigkeitskontrolle auszuüben.

3. Zur Einsprache [REDACTED] ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

Die Einsprecherin ist als Eigentümerin der Parzelle Nr. [REDACTED] von der Neuplanung betroffen und damit zur Einsprache legitimiert. Diese richtet sich primär gegen die Landzuteilung im Rahmen der Baulandumlegung.

Die Einsprecherin wendet sich gegen die vorgesehene Landzuteilung und Abtretung. Zur Begründung wird angeführt, in der Brunngrasse lägen 3 von der Gemeinde bewilligte Kabelleitungen, zudem sei der Abstand vom Friedhof zur W1-Zone zu klein.

Der Regierungsrat nimmt dazu wie folgt Stellung:

Wie der Einsprecherin mit Schreiben vom 8. Oktober 1996 des Gemeinderates mitgeteilt worden ist, steht die fragliche Landzuteilung nicht im direkten Zusammenhang mit dem vor-

liegenden Genehmigungsverfahren. Die Landzuteilung erfolgte rechtmässig im Rahmen der Baulandumlegung. Gemäss Erläuterungen des Gemeinderates ist die Planaufgabe des Neuzuteilungsprojektes bereits 1993 durchgeführt worden. Die Beschwerde der Einsprecherin gegen einen entsprechenden Einspracheentscheid des Regierungsrates wurde sodann mit Entscheid des Verwaltungsgerichtes vom 31.5.1995 abgewiesen. Ebenso ist auch die Frage der Kabelverlegung nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Inbezug auf den bemängelten Abstand vom Friedhof zur Zone W1 ist zu bemerken, dass der baugesetzliche Minimalabstand von 20 m für Bauten gilt, und zwar nur insoweit, als kommunale Baulinien nichts anderes vorsehen. Zudem weist der Gemeinderat darauf hin, dass der reduzierte Friedhofabstand in einem gutgeheissenen Antrag der Einsprecherin auf Verlegung der Strasse begründet liegt.

Die Einsprache muss daher, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen werden.

- ///: 1. Die Einsprache von [REDACTED] und Mitunterzeichner wird, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen.
2. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Seltisberg vom 31. Mai 1996 betreffend den Bau- und Strassenlinienplan "Zagenacker" inklusive Mutationen zum Strassennetz- und Zonenplan Siedlung genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
3. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 61/BSP/12/0 (BSP Zagenacker), 61/ZPS/0/12 (Mutation Zonenplan Siedlung) und 61/SP/1/2 (Mutation Strassennetzplan) versehenen Exemplare der Pläne.
4. Die Ziffer 2 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- [REDACTED]
(eingeschrieben)
- Gemeinderat Seltisberg, 4411 Seltisberg (2)
- Sutter, Ingenieur- und Planungsbüro AG, Hooland 10, 4424 Arboldswil
- Kreisgeometerbüro Liestal / Waldenburg, Frenkendörferstr. 20, 4410 Liestal
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat
- Vermessungsamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung (10)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der 2. Landschreiber:



Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.
2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.
Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.